

(Roma 1930) ist eine erfreuliche Erweiterung unserer Kenntnisse der Verfassungsgeschichte Italiens. Der Autor, Sekretär der Redaktion der *Rivista di storia del diritto italiano*, kommt von BRANDILEONE (†), TAMASSIA und CALISSE. Mit Erudition und Umsicht untersucht er die Staatshoheitsrechte der umbrischen Bischöfe: sein Gebiet ist völlig Neuland, und so fällt auch mancherlei für die Geschichte der Grafengewalt in Umbrien ab. M. O. hat die hauptsächlichen Archive seiner Landschaft durchgearbeitet und konnte sich — der Kenner weiß, wie nötig das gerade in Umbrien ist — nach dem 10. Jahrhundert auf das ungedruckte Material stützen. Die 48 als Anhang beigegeführten Dokumente (963—1230) sind eine überaus wertvolle Beigabe, eine Probe von den Schätzen, die in den Archiven Umbriens noch verborgen sind. Meist Inedita, auch einige ältere, schlechte Drucke, sind durch einen guten Text ersetzt. Erfreulich ist, daß wir von den vier Placita für Assisi statt des mangelhaften und seltenen Drucks von DI COSTANZO nun eine befriedigende Edition haben: DI COSTANZO n. 5 (1018), 6 (1019), 8 (1036), 13 (1072) = M. O. n. 4. 5. 8. 14; das letzte hatte FICKER aus DI COSTANZO (HÜBNER 1442). Auch das Placitum eines Königsboten von 1038 für das Bistum Perugia, von BONAZZI unvollständig, dann von FUMI im *Bollet. Umbro* 14 (1909), 609 besser gedruckt, wird nun aus dem *Libro verde* des Kapitelarchivs zu Perugia (von 1574, vgl. KEHR IP. 4, 63) und dem *Eulistaeus* von 1778 (ebd. p. 60) vorgelegt. Die DD. Heinrichs VI. St. 5039. 5043. 5049 (n. 37—39) werden abgedruckt. N. 41 ist die schon von MUZI schlecht gedruckte Reichssache BFW. 12364, was hätte erwähnt werden sollen.

F. S.

236. ARTURO PALMIERI, 'La Montagna Bolognese del Medio Evo' (Bologna 1929) stellt die Geschichte dieser Landschaft vom Eindringen der Langobarden ab dar. Der erste Teil ist dem Feudalismus gewidmet, wobei das Gebiet der einzelnen Grafen und Herren nach Möglichkeit bestimmt und ihre Kämpfe untereinander, besonders aber gegen die vordringende städtische Macht geschildert werden. Im zweiten Teil wird die Herrschaft des Bürgertums charakterisiert und auf die sozialen Klassen, das private Leben und die Regierung im späteren Mittelalter eingegangen. Die wichtigsten von P. benutzten hsl. Quellen sind die *Estimi* und die *Gerichtsregister*, die im 13. bzw. 14. Jh. einsetzen.

237. Die Verwaltungsgeschichte des Kirchenstaats ist ein dornenvolles Terrain, dessen Bearbeitung noch viele Mühen er-